



Brüssel, den 6.10.2015
C(2015) 6713 final

ANNEXES 1 to 5

ANHÄNGE

des Beschlusses der Kommission

zur Änderung des Beschlusses C(2013) 4879

**zur Annahme von Leitlinien für den Abschluss der operationellen Programme, die für
eine Unterstützung aus dem Europäischen Fischereifonds (2007-2013) ausgewählt
wurden**

ANHÄNGE

des Beschlusses der Kommission

zur Änderung des Beschlusses C(2013) 4879

zur Annahme von Leitlinien für den Abschluss der operationellen Programme, die für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fischereifonds (2007-2013) ausgewählt wurden

Glossar

Aus Gründen der Klarheit und Lesbarkeit wurden in diesen Leitlinien folgende Begriffe verwendet:

<i>EFF-Verordnung</i>	Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds
<i>Durchführungsverordnung</i>	Verordnung (EG) Nr. 498/2007 der Kommission vom 26. März 2007 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates über den Europäischen Fischereifonds

1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE FÜR DEN ABSCHLUSS

Diese Leitlinien gelten für den Abschluss operationeller Programme im Rahmen des Europäischen Fischereifonds, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates über den Europäischen Fischereifonds (nachstehend „EFF-Verordnung“) im Programmplanungszeitraum 2007-2013 durchgeführt wurden. Die Erfahrungen mit dem Abschluss der im Zeitraum 2000-2006 kofinanzierten Programme sind in die Erstellung dieser Leitlinien eingeflossen.

Der Abschluss operationeller Programme betrifft die finanzielle Abwicklung der noch offenstehenden Haushaltsverpflichtungen der Europäischen Union durch Zahlung des Restbetrags an die für das jeweilige operationelle Programm zuständige Behörde, Wiedereinziehung von rechtsgrundlos von der Kommission an die Mitgliedstaaten gezahlten Beträgen und/oder Aufhebung der Mittelbindung für etwaige Restbeträge. Er betrifft außerdem den Zeitraum, in dem alle Rechte und Pflichten der Kommission und der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Unterstützung von Vorhaben gültig bleiben. Der Abschluss operationeller Programme berührt nicht das Recht der Kommission, finanzielle Berichtigungen vorzunehmen.

2. VORBEREITUNG DES ABSCHLUSSES

2.1. Änderung von Programmentscheidungen der Kommission

Ein Antrag auf Änderung einer Entscheidung für ein operationelles Programm, einschließlich Änderungen des Finanzierungsplans, um Mittel zwischen den Schwerpunkten desselben operationellen Programms zu übertragen, kann bis zum Enddatum für die Förderfähigkeit der Ausgaben, d. h. bis zum 31. Dezember 2015, gestellt werden.

Im Hinblick auf die rechtzeitige Vorbereitung des Abschlusses empfiehlt die Kommission jedoch, Änderungsanträge bis spätestens 30. September 2015 einzureichen. Das Enddatum für die Förderfähigkeit der Ausgaben bzw. die Frist für die Einreichung von Abschlussunterlagen wird nicht wegen der Bearbeitung der Änderungsanträge verlängert.

3. FÖRDERFÄHIGKEIT DER AUSGABEN

3.1. Frist für die Förderfähigkeit der Ausgaben und geltende Bestimmungen

Artikel 55 Absatz 1 der EFF-Verordnung zufolge endet die Förderfähigkeit der Ausgaben am 31. Dezember 2015. Gemäß Artikel 78 Absatz 1 der EFF-Verordnung sind die zuschussfähigen Ausgaben diejenigen Ausgaben, die die Begünstigten für die Durchführung der Vorhaben getätigt haben, und die entsprechende öffentliche Beteiligung, die gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen an die Begünstigten gezahlt wurde oder zu zahlen ist. Die von den Begünstigten getätigten Ausgaben werden durch quittierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesen. Bei Vorhaben, bei denen die Begünstigten keine Ausgaben tätigen, entsprechen die Ausgaben, die von der Bescheinigungsbehörde bescheinigt und der Kommission gemeldet werden, der den Begünstigten gezahlten öffentlichen Beihilfe. Bei Finanzierungsinstrumenten ist der öffentliche Beitrag bis zum Ende des Förderfähigkeitszeitraums an den Begünstigten zu zahlen.

Es gibt keine andere vorgegebene Frist, weder für die Auswahl der Projekte durch die Verwaltungsbehörde noch für die rechtlichen und finanziellen Verpflichtungen auf nationaler Ebene.

Förderfähig sind ferner folgende Ausgaben:

- die in Artikel 55 Absatz 2 der EFF-Verordnung genannten Ausgaben;
- die Ausgaben gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 498/2007 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates über den Europäischen Fischereifonds (nachstehend „EFF-Durchführungsverordnung“) im Zusammenhang mit Finanzierungsinstrumenten (siehe Abschnitt 3.4 der Leitlinien).

Herausnahmen zu Unrecht beantragter Beträge aus Zahlungsanträgen an die Kommission werden als endgültig angesehen. Es ist nicht zulässig, zuvor herausgenommene zu Unrecht beantragte Ausgaben erneut in Zahlungsanträge aufzunehmen, es sei denn, die unrechtmäßigen Beträge stellen sich später als regelgemäß und förderfähig heraus.

3.2. Besondere Vorschriften für die Aufteilung von Projekten auf zwei Programmplanungszeiträume

Um das Risiko unvollständiger (und damit nicht förderfähiger) Projekte am Ende des Förderfähigkeitszeitraums zu minimieren, sollte der Mitgliedstaat sicherstellen, dass nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind, bevor eine Aufteilung in Tranchen vorgenommen wird:

- Das Projekt wurde von dem Mitgliedstaat im Programmplanungszeitraum 2000-2006 nicht ausgewählt.
- Die Gesamtkosten jedes Projekts betragen mindestens 1 Mio. EUR.
- Das Projekt umfasst in physischer und finanzieller Hinsicht zwei klar erkennbare Abschnitte. Der physische Umfang jeder Phase und die entsprechende Mittelzuweisung sollten gebührend beschrieben werden, und diese Beschreibung sollte Bestandteil des Prüfpfads sein. Die Mittelzuweisung für jede Phase sollte in Bezug auf die physischen Elemente jeder Phase erstellt werden, damit Ausgaben nicht zweimal an die Kommission gemeldet werden.
- Die zweite Tranche des Projekts kommt im Zeitraum 2014-2020 für eine finanzielle Förderung im Rahmen der EMFF-Verordnung in Betracht¹.

Die zweite Phase des Projekts muss allen für den Zeitraum 2014-2020 geltenden Vorschriften entsprechen.

Der Mitgliedstaat gibt im abschließenden Durchführungsbericht (siehe Abschnitt 5.2 dieser Leitlinien) an, dass die erforderlichen rechtlichen und finanziellen Verpflichtungen eingegangen wurden, um die zweite Tranche (und damit das Gesamtprojekt) im Zeitraum 2014-2020 abzuschließen und zu nutzen.

¹ Eine Finanzierung aus anderen Instrumenten der Union kann in Erwägung gezogen werden, sofern alle in vorliegendem Abschnitt 3.2 genannten Bedingungen für die Aufteilung von Projekten in Tranchen erfüllt sind.

Sollte der Mitgliedstaat nicht in der Lage sein, ein Projekt fertigzustellen, es funktionsfähig zu machen und zu nutzen, können zu Unrecht gezahlte Beträge im Zuge einer finanziellen Berichtigung wiedereingezogen werden.

Im Zusammenhang mit dem Abschluss muss der Kommission keine Aufstellung der Projekte übermittelt werden, die sich über zwei Programmplanungszeiträume erstrecken; die Mitgliedstaaten sollten jedoch auf Anfrage eine solche Aufstellung vorlegen können (siehe Abschnitt 5.2.6 dieser Leitlinien). Die Mitgliedstaaten sollten im abschließenden Durchführungsbericht (siehe Abschnitt 5.2 dieser Leitlinien) angeben, wie hoch der Gesamtbetrag aller in Tranchen aufgeteilten Projekte ist, und zwar ausgedrückt als Gesamtbetrag der bescheinigten gezahlten Ausgaben und des entsprechenden EU-Beitrags.

3.3. Nicht funktionierende Projekte

Zum Zeitpunkt der Einreichung der Abschlussunterlagen müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass alle im Programm aufgeführten Projekte funktionieren, d. h. abgeschlossen sind und genutzt werden, und somit als förderfähig gelten².

Der Mitgliedstaat kann ausnahmsweise und auf Einzelfallbasis – mit angemessener Begründung – beschließen, nicht funktionierende Projekte in die abschließende Ausgabenerklärung aufzunehmen. Dabei sollte er berücksichtigen, warum ein Projekt nicht funktioniert, und durch Überprüfung der folgenden Bedingungen kontrollieren, ob die finanziellen Auswirkungen eines Projekts diese Sonderbehandlung rechtfertigen:

- Die Gesamtkosten jedes Projekts betragen mindestens 5 Mio. EUR und
- der Fondsbeitrag zu den Ausgaben für diese nicht funktionierenden Projekte beträgt nicht mehr als 10 % der Gesamtzusweisungen für das operationelle Programm.

Der Mitgliedstaat muss sich verpflichten, alle derartigen nicht funktionierenden Projekte spätestens zwei Jahre nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Abschlussunterlagen abzuschließen und im Falle des Nichtabschlusses solcher Projekte innerhalb der Zweijahresfrist die durch die Europäische Union kofinanzierten Mittel zurückzuerstatten.

Die Mitgliedstaaten müssen zusammen mit dem abschließenden Bericht eine Aufstellung der im operationellen Programm verbliebenen nicht funktionierenden Projekte übermitteln (siehe Abschnitt 5.2.7 dieser Leitlinien). Der Mitgliedstaat muss diese nicht funktionierenden Projekte anschließend sorgfältig überwachen und der Kommission halbjährlich über bereits abgeschlossene Projekte sowie über Maßnahmen, einschließlich Etappenzielen, berichten, die im Hinblick auf den Abschluss der verbleibenden Projekte getroffen wurden.

Innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Abschlussunterlagen für das betreffende Programm muss der Mitgliedstaat die erforderlichen Informationen über die Fertigstellung und Nutzung dieser im operationellen Programm verbliebenen Projekte vorlegen. Sollten diese Projekte bis zu diesem Zeitpunkt nicht funktionieren, wird die Kommission die dem gesamten Projekt zugewiesenen Mittel wieder einziehen. Ist der Mitgliedstaat mit der Wiedereinziehung

² Ein Projekt, das die Anforderungen von Artikel 56 Absatz 1 erfüllt, aber zum Zeitpunkt des Abschlusses des operationellen Programms nicht mehr genutzt wird, ist nicht als nicht funktionierendes Projekt anzusehen.

nicht einverstanden, wird die Kommission gemäß Artikel 97 der EFF-Verordnung eine finanzielle Berichtigung vornehmen³.

3.4. Besondere Förderregeln für Finanzierungsinstrumente gemäß Artikel 34 der EFF-Durchführungsverordnung

Gemäß Artikel 34 Absatz 2 der EFF-Durchführungsverordnung setzen sich die zuschussfähigen Ausgaben beim Abschluss aus dem Gesamtbetrag folgender Zahlungen zusammen:

- (1) allen aus Finanzierungsinstrumenten geleisteten Zahlungen für Investitionen in Unternehmen;
- (2) allen geleisteten Garantien, einschließlich der von Garantiefonds als Garantien gebundenen Beträge;
- (3) zuschussfähigen Verwaltungskosten.

Da der abschließende Zahlungsantrag bis zum 31. März 2017 vorgelegt werden muss und nach dem 31. März 2017 keine weiteren Ausgaben gemeldet werden dürfen, ist der Abschluss im Sinne von Artikel 34 Absatz 2 als der letzte Zeitpunkt für die Einreichung von Zahlungsanträgen zu verstehen. Damit die Prüfbehörde ausreichend Zeit hat, die Arbeiten im Hinblick auf die Abschlusserklärung durchzuführen, sollten der Antrag auf Zahlung des Restbetrags und die abschließende Ausgabenerklärung früh genug bei der Prüfbehörde eingereicht werden (es wird empfohlen, diese Unterlagen mindestens drei Monate vor Ablauf der Frist am 31. März 2017 vorzulegen).

Damit die Ausgaben beim Abschluss als förderfähig angesehen werden können, müssen die nationalen Behörden sich Gewissheit verschafft haben, dass der an einen Endbegünstigten gezahlte Beitrag für den vorgesehenen Zweck verwendet wurde. Der Endbegünstigte muss jedoch die Durchführung einer mit dem Finanzierungsinstrument unterstützten Investitionstätigkeit bis zur Vorlage der Abschlussunterlagen nicht abgeschlossen haben.

Gemäß Artikel 34 Absatz 2 der EFF-Durchführungsverordnung umfassen die zuschussfähigen Ausgaben beim Abschluss die aus dem Beitrag des operationellen Programms an die Endbegünstigten geleisteten Investitionen und die zuschussfähigen Verwaltungskosten oder -gebühren. Mittel, die aus Investitionen in Endbegünstigte an die Finanzierungsinstrumente zurückgeführt werden, werden nicht mehr als Beitrag des operationellen Programms angesehen. Diese Mittel sollten gemäß Artikel 34 Absatz 4 der EFF-Durchführungsverordnung verwendet werden, um den revolving Effekt von Programmbeiträgen sicherzustellen, die von Finanzierungsinstrumenten an Endbegünstigte geleistet werden. Die Wiederverwendung dieser Mittel für weitere Investitionen, wofür keine Frist einzuhalten ist, kann beim Abschluss nicht unter zuschussfähigen Ausgaben gemeldet werden.

³ Die Rechtsprechung des Gerichts bestätigt, dass die Kommission berechtigt ist, bei nicht funktionierenden Projekten finanzielle Berichtigungen vorzunehmen; siehe Rechtssache T-60/03 „*Regione Siciliana gegen Commission*“ (Slg. 2005, P. II-04139), in der das Gericht die Gründe der Kommission für eine finanzielle Berichtigung gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 4253/88 bestätigte, da das kofinanzierte Projekt nicht betriebsbereit war (insbesondere Randnummern 82, 83 und 99-102 des Urteils).

3.4.1. Förderfähigkeit von Ausgaben sowie des Beitrags für operationelle Programme bei Garantien

Im Fall von Garantien beläuft sich der Betrag der förderfähigen Ausgaben beim Abschluss auf den Wert der geleisteten Garantien, einschließlich der als Garantien gebundenen Beträge.

3.4.2. Förderfähigkeit von Verwaltungskosten

Bis zum 31. März 2017 angefallene und gezahlte Verwaltungskosten oder -gebühren sind gemäß Artikel 34 Absatz 2 der EFF-Durchführungsverordnung innerhalb der in Artikel 35 Absatz 4 der EFF-Durchführungsverordnung festgesetzten Grenzen förderfähig.

3.4.3. Förderfähigkeit von kapitalisierten Zinszuschüssen oder Garantieentgeltbeiträgen, die zusammen mit Finanzierungsinstrumenten eingesetzt werden

Zinszuschüsse oder Garantieentgeltbeiträge können nur dann als Bestandteil des Finanzierungsinstruments und der rückzahlbaren Investition im Sinne des Artikels 34 der EFF-Durchführungsverordnung angesehen werden, wenn sie mit EFF-Darlehen oder -Garantien in einem einzigen Finanzierungspaket verbunden sind und kombiniert werden.

Zahlungen für Zinszuschüsse oder Garantieentgeltbeiträge können beim Abschluss des operationellen Programms gemäß Artikel 34 Absatz 2 der EFF-Durchführungsverordnung geltend gemacht werden, sofern diese Zuschüsse angefallen sind. Förderfähig sind Zinszuschüsse oder Garantieentgeltbeiträge an den Finanzmittler oder den Endempfänger bei noch laufenden Darlehen oder Garantien.

Kapitalisierte Zinszuschüsse oder Garantieentgeltbeiträge, die nach der Vorlage des abschließenden Zahlungsantrags gezahlt werden müssen, können gemäß Artikel 34 Absatz 4 der EFF-Durchführungsverordnung als zuschussfähige Ausgaben im Zusammenhang mit Darlehen oder anderen risikobehafteten Instrumenten, deren Laufzeit über den Zeitpunkt der Vorlage des Antrags auf Zahlung des Restbetrags hinausgeht, geltend gemacht werden, sofern die folgenden vier Bedingungen erfüllt sind:

- Die Zinszuschüsse oder Garantieentgeltbeiträge hängen mit EFF-Darlehen oder -Garantien in einem einzigen Finanzierungspaket zusammen und werden damit kombiniert;
- die Zinszuschüsse oder Garantieentgeltbeiträge betreffen Darlehen oder andere risikobehaftete Instrumente, die bis zum 31. März 2017 für Investitionen bei Endempfängern eingesetzt werden;
- die kapitalisierten Zinszuschüsse oder Garantieentgeltbeiträge werden zum 31. März 2017 als Gesamtbetrag der abgezinsten Zahlungsverpflichtungen berechnet und
- der Gesamtbetrag der kapitalisierten Zinszuschüsse oder Garantieentgeltbeiträge wird auf ein Treuhandkonto der Verwaltungsbehörde oder der Stelle überwiesen, die das Finanzierungsinstrument mit Finanzinstituten in den Mitgliedstaaten der EU umsetzt.

Mit auf dem Treuhandkonto verbleibenden Mitteln (einschließlich Zuschüssen bzw. Beträgen, die aufgrund von Fehlern oder vorzeitigen Rückzahlungen nicht ausgezahlt wurden, sowie etwaigen aufgelaufenen Zinsen) werden gemäß Artikel 34 Absatz 3 der

EFF-Durchführungsverordnung Finanzierungsinstrumente für kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich Kleinstunternehmen, finanziert.

Die Verwaltungsbehörde sollte die förderfähigen Ausgaben im Zusammenhang mit kapitalisierten Zinszuschüssen oder Garantieentgeltbeiträgen im abschließenden Bericht getrennt ausweisen.

3.4.4. Mögliche Verringerungen der förderfähigen Ausgaben

3.4.4.1. Vom Endempfänger gezahlte Vermittlungsgebühren, die sich mit förderfähigen Verwaltungskosten überschneiden

Wenn den Endempfängern Vermittlungsgebühren oder andere Verwaltungsgebühren des Finanzierungsinstruments angelastet werden, die sich mit Verwaltungskosten oder -gebühren überschneiden, die als aus dem EFF erstattbare zuschussfähige Ausgaben geltend gemacht werden, so wird der entsprechende Betrag von den zuschussfähigen Ausgaben abgezogen, deren Erstattung aus dem EFF gemäß Artikel 34 Absatz 2 der EFF-Durchführungsverordnung beantragt wird.

3.3.4.2. Zinserträge auf Zahlungen aus dem operationellen Programm

Zinserträge auf Zahlungen aus dem operationellen Programm an das Finanzierungsinstrument, einschließlich Holding-Fonds, die auf den Beitrag des EFF zurückzuführen sind und die beim teilweisen oder endgültigen Abschluss des operationellen Programms nicht im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 34 Absätze 2 und 3 der EFF-Durchführungsverordnung verwendet wurden, sollten von den zuschussfähigen Ausgaben abgezogen werden.

3.5. Besondere Förderregeln für Sperrkonten im Rahmen von Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d der EFF-Verordnung

Unterstützung für den Vorruhestand [nur Ruhestand oder auch sonstiges Ausscheiden aus dem Fischereisektor? Dies sollte eindeutig geklärt sein.] gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d der EFF-Verordnung kommt für eine Förderung aus dem EFF in Betracht, selbst wenn diese nach dem 31. Dezember 2015 an die Begünstigten gezahlt wird, vorausgesetzt dieser Beitrag wurde vor dem genannten Datum zu diesem spezifischen Zweck auf ein Sperrkonto eingezahlt.

3.6. Beitritt Kroatiens

Da Kroatien der Europäischen Union im Juli 2013, d. h. gegen Ende des Programmplanungszeitraums 2007-2013, beigetreten ist, sieht der Beitrittsvertrag für Kroatien Vereinbarungen und Modalitäten im Zusammenhang mit der Durchführung des EFF vor (Anhang III Kapitel 5 des Beitrittsvertrags⁴).

4. EINREICHUNG DER ABSCHLUSSUNTERLAGEN

4.1. Abschlussunterlagen

In Bezug auf die Zahlung des Restbetrags heißt es in Artikel 86 Absatz 1 der EFF-Verordnung, dass die Mitgliedstaaten für jedes operationelle Programm folgende drei Unterlagen vorlegen müssen („Abschlussunterlagen“):

- (1) einen Antrag auf Zahlung des Restbetrags und eine Ausgabenerklärung nach Artikel 78;

⁴ ABl. L 112 vom 24.4.2012.

- (2) einen abschließenden Bericht über die Durchführung des operationellen Programms mit den in Artikel 67 genannten Angaben;
- (3) eine Abschlusserklärung, einschließlich eines abschließenden Kontrollberichts, gemäß Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe f.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Finanzangaben in allen vorstehend genannten Unterlagen sowie in SFC2007 (gemeinsame Datenbank der Strukturfonds) übereinstimmen.

4.2. Frist für die Einreichung der Abschlussunterlagen

Alle Abschlussunterlagen, in denen auch aufgrund von Gerichtsverfahren oder Verwaltungsbeschwerden ausgesetzte Vorhaben berücksichtigt werden, sind gemäß Artikel 86 Absatz 1 der EFF-Verordnung bis zum 31. März 2017 einzureichen. Die Mitgliedstaaten übermitteln weiterhin regelmäßig Zwischenzahlungsanträge, auch wenn die Summe von Vorschuss- und Zwischenzahlungen bereits 95 % der EFF-Beiträge zum operationellen Programm erreicht hat. Zur Erleichterung der Arbeit der Prüfbehörde wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten den letzten Zwischenzahlungsantrag bis zum 30. Juni 2016 einreichen⁵.

Die Kommission wird die Mitgliedstaaten zwei Monate vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Abschlussunterlagen für ein operationelles Programm schriftlich über die Folgen einer verspäteten Einreichung der Abschlussunterlagen unterrichten.

Alle drei Unterlagen sind Bestandteil des Abschlusspakets. Die Kommission wird automatisch denjenigen Teil der Mittelbindung aufheben, für den sie bis zum 31. März 2017 keine der in Abschnitt 4.1 dieser Leitlinien genannten Unterlagen erhalten hat. In einem solchen Fall erfolgt der Abschluss des operationellen Programms auf der Grundlage der letzten der Kommission zur Verfügung gestellten Informationen (letzte Zwischenzahlung und letzte Ausgabenerklärung, letzter zulässiger jährlicher Durchführungsbericht und letzter zulässiger jährlicher Kontrollbericht).

Die Tatsache, dass kein abschließender Durchführungsbericht und keine Abschlusserklärung vorgelegt werden, weist auf einen schwerwiegenden Mangel des Verwaltungs- und Kontrollsystems des operationellen Programms hin, der ein Risiko für den bereits für das operationelle Programm gezahlten EU-Beitrag darstellt. Wenn diese Unterlagen nicht eingereicht werden, könnte die Kommission daher eine finanzielle Berichtigung gemäß Artikel 97 der EFF-Verordnung vornehmen.

Die Unterlagen sind ausschließlich in elektronischer Form einzureichen, Unterlagen in Papierform werden nicht akzeptiert. Dies entspricht den Bestimmungen von Artikel 66 Absatz 4 und Artikel 75 Absatz 4 der EFF-Verordnung sowie von Artikel 65 Absatz 1 Buchstaben b und e und von Artikel 65 Absatz 2 Buchstabe g der EFF-Durchführungsverordnung. Die Unterlagen gelten nach Auffassung der Kommission als rechtzeitig eingegangen, wenn die entsprechenden Angaben in SFC2007 eingegeben, validiert und gesendet wurden. Sobald alle Unterlagen eingetroffen sind, erhalten die Mitgliedstaaten eine SFC2007-Empfangsbestätigung mit Datum und Uhrzeit des Eingangs der Unterlagen.

⁵ Um sicherzustellen, dass die Prüfbehörde die 2016 geltend gemachten Ausgaben prüfen kann und dass die Frist 31. März 2017 für die Einreichung der Abschlusserklärung eingehalten werden kann.

Gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/895 vom 2. Februar 2015 müssen die Mitgliedstaaten für das Jahr 2015 keinen jährlichen Durchführungsbericht vorlegen.

Im Dezember 2015 legen die Mitgliedstaaten den letzten jährlichen Kontrollbericht vor.

4.3. Änderung von Unterlagen nach der Einreichungsfrist

Die Mitgliedstaaten dürfen keine der in Artikel 86 Absatz 1 der EFF-Verordnung genannten Abschlussunterlagen nach Ablauf der Frist für deren Einreichung (31. März 2017) ändern; ausgenommen davon ist die Berichtigung von Schreib- und Rechenfehlern.

Die Mitgliedstaaten dürfen keine neuen Ausgaben in die Ausgabenerklärung und den Antrag auf Zahlung des Restbetrags aufnehmen, können diese durch die Herausnahme von Ausgaben jedoch nach unten korrigieren.

Die Kommission kann einen Mitgliedstaat auffordern, den Antrag auf Zahlung des Restbetrags oder die Ausgabenerklärung zu korrigieren, indem er ergänzende Informationen vorlegt oder technische Berichtigungen vornimmt, sofern sich diese ergänzenden Informationen und Berichtigungen auf Ausgaben beziehen, die der Kommission vor Ablauf der Übermittlungsfrist gemeldet wurden. In einem solchen Fall räumt die Kommission dem Mitgliedstaat zwei Monate für die Korrektur ein. Erfolgt die Korrektur nicht innerhalb dieses Zweimonatszeitraums, so führt die Kommission den Abschluss auf der Grundlage der verfügbaren Informationen durch.

4.4. Verfügbarkeit der Belege

Gemäß Artikel 87 der EFF-Verordnung trägt die Verwaltungsbehörde dafür Sorge, dass sämtliche Belege für Ausgaben und Prüfungen im Rahmen des betreffenden operationellen Programms zur Einsicht durch die Kommission und den Europäischen Rechnungshof drei Jahre lang nach dem Abschluss des operationellen Programms nach Artikel 86 Absatz 5 der EFF-Verordnung aufbewahrt werden.

Dieser Dreijahreszeitraum könnte im Falle von Gerichtsverfahren oder auf ordnungsgemäß begründeten Antrag der Kommission ausgesetzt werden.

Die Verwaltungsbehörde stellt der Kommission auf Antrag eine Aufstellung aller abgeschlossenen Vorhaben für den gesamten Dreijahreszeitraum nach Abschluss des operationellen Programms zur Verfügung.

5. INHALT DER ABSCHLUSSUNTERLAGEN

5.1. Bescheinigte abschließende Ausgabenerklärung, Antrag auf Zahlung des Restbetrags

5.1.1. Allgemeiner Grundsatz

Die bescheinigte abschließende Ausgabenerklärung ist zusammen mit einem Antrag auf Zahlung des Restbetrags nach dem Muster in Anhang IX Teil B der EFF-Durchführungsverordnung zu erstellen.

Zwischen den Zahlungen der Union für die Priorität und dem tatsächlichen EFF-Beitrag zu dem Vorhaben können Diskrepanzen auftreten. Dies ist eine Folge des Handlungsspielraums, über den die Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 53 Absätze 5, 6, 7, 8 und 9 der EFF-Verordnung hinsichtlich der Anwendung unterschiedlicher Kofinanzierungssätze auf einzelne Vorhaben verfügt.

Gemäß dem Grundsatz einer wirtschaftlichen Haushaltsführung beim EFF sollte allerdings der Betrag der öffentlichen Beteiligung (laut der bescheinigten abschließenden Ausgabenerklärung), der an die Begünstigten gezahlt wurde, am Ende des Programmplanungszeitraums mindestens der von der Kommission an das operationelle Programm gezahlten Beteiligung entsprechen, und die Mitgliedstaaten sollten gemäß Artikel 80 der EFF-Verordnung dafür sorgen, dass die Begünstigten den Gesamtbetrag der öffentlichen Beteiligung so bald wie möglich und vollständig erhalten.

Es ist zu beachten, dass gemäß Artikel 77a der EFF-Verordnung der Betrag der Zwischenzahlungen und der für das Programm zu zahlende Restbetrag nicht höher sein darf als die öffentliche Beteiligung und der Höchstbetrag für die Unterstützung aus dem EFF für jede Priorität und jedes Ziel des Programms. Aus diesem Grund ist es aufgrund von Artikel 77a der EFF-Verordnung nicht möglich, denselben Handlungsspielraum einzuräumen wie beim Abschluss der Programme des Zeitraums 2000-2006 (10 % Flexibilität bei der Berechnung der endgültigen Beteiligung auf Schwerpunktebene)⁶.

5.1.2. Finanzielle Abwicklung bei einigen von der Verordnung (EU) Nr. 387/2012 (Aufstockungen) betroffenen Mitgliedstaaten

Artikel 77 Absatz 2 der EFF-Verordnung (in der durch Verordnung (EU) Nr. 387/2012 geänderten Fassung) erlaubt der Kommission, unter bestimmten Bedingungen die Zahlungsanträge der Mitgliedstaaten, die hinsichtlich ihrer Finanzstabilität von gravierenden Schwierigkeiten betroffen sind, um einen bestimmten Betrag aufzustocken. Dieser neue Betrag errechnet sich durch Anhebung des anwendbaren Kofinanzierungssatzes um 10 Prozentpunkte.

Bei der Berechnung der Zwischenzahlungen und der Zahlung des Restbetrags nach Abschluss der finanziellen Unterstützung für den Mitgliedstaat darf die Kommission die an einen Mitgliedstaat gezahlten Aufstockungsbeträge während des für die Aufstockung genehmigten Zeitraums nicht berücksichtigen.

Der Beitrag der Union darf jedoch nicht höher sein als die öffentliche Beteiligung und der Höchstbetrag für die Unterstützung aus dem EFF für jeden Schwerpunkt und jedes Ziel, wie er in der Kommissionsentscheidung zur Genehmigung des operationellen Programms festgelegt ist.

5.1.3. Wiedereinziehungen (auch nach Einreichung der Abschlussunterlagen) und Unregelmäßigkeiten

Beim Abschluss wird die jährliche Stellungnahme, die über SFC2007 (gemäß Anhang X der EFF-Durchführungsverordnung⁷) bis 31. März 2017 eingesandt werden und das Jahr 2016 abdecken muss, wie folgt behandelt:

- Die Beträge, die in Anhang X Nummer 3 als „noch ausstehende Wiedereinziehungen“ angegeben sind, werden in den Antrag auf Zahlung des Restbetrags aufgenommen; sie werden jedoch nicht ausgezahlt, sondern können als noch abzuwickelnde Mittelbindungen der Kommission verbucht werden. Wurden Verfahren zur Wiedereinzahlung gemeldeter Ausgaben eingeleitet, so sind die damit zusammenhängenden Beträge als „noch ausstehende Wiedereinziehungen“ zu melden. Sie sind nicht als „aus rechtlichen und administrativen Gründen ausgesetzte

⁶ Entscheidung K(2009) 960 der Kommission vom 11. Februar 2009 zur Änderung der Leitlinien für den Abschluss der Strukturfondsinterventionen (2000-2006), angenommen durch die Entscheidung K(2006) 3424 vom 1. August 2006.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 1249/2010 der Kommission.

Vorhaben⁸ zu melden, da darunter ausschließlich Beträge fallen, die die Mitgliedstaaten nicht melden konnten. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über den Ausgang noch ausstehender Wiedereinziehungen.

- Bei Beträgen, die unter Anhang X Nummer 4 als „nicht wiedereinziehbare Beträge“ angegeben werden und für die der Mitgliedstaat beantragt, dass der EU-Anteil zulasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union gehen soll, führt die Kommission eine angemessene Einzelfallprüfung durch. Hierzu wird sie entweder a) den Mitgliedstaat schriftlich über ihre Absicht informieren, eine Untersuchung bezüglich dieses Betrags einzuleiten, oder b) den Mitgliedstaat auffordern, das Wiedereinziehungsverfahren fortzusetzen, oder c) sich damit einverstanden erklären, dass der Anteil der Union zulasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union geht.
- Für unter Anhang X Nummer 4 gemeldete Beträge, zu denen die Kommission weitere Informationen angefordert, eine Untersuchung eingeleitet oder den Mitgliedstaat aufgefordert hat, das Wiedereinziehungsverfahren fortzusetzen, wird die Mittelbindung aufrechterhalten.
- Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Anhang X Nummer 4 genannten Beträge, für die die Mitgliedstaaten die Union nicht ersucht haben, den Anteil der Union an dem Verlust zu übernehmen, von der bescheinigten abschließenden Ausgabenerklärung abgezogen werden.

Etwaige nach dem Abschluss wiedereingezogene Beträge sind dennoch an die Kommission zurückzuzahlen.

5.1.4. Sperrkonten

Der kumulative Wert der Vorruhestandsprämien, die zum Zeitpunkt des Abschlusses noch von den Sperrkonten zu zahlen sind, wird in die bescheinigte abschließende Ausgabenerklärung und in den Antrag auf Zahlung des Restbetrags aufgenommen und eindeutig gekennzeichnet.

5.2. Abschließender Durchführungsbericht

5.2.1. Allgemeiner Grundsatz

Der abschließende Bericht sollte die in Artikel 67 Absatz 2 der EFF-Verordnung genannten Informationen enthalten. Er sollte genauso aufgebaut sein wie der jährliche Durchführungsbericht, da beide Berichte auf demselben Muster aus Anhang XIV der EFF-Durchführungsverordnung basieren. Der Bericht sollte aggregierte Daten und Informationen für den gesamten Durchführungszeitraum enthalten.

5.2.2. Vorschriftsmäßigkeit, Annahme und Fristen

Die EFF-Verordnung enthält keine Frist für die Prüfung der Vorschriftsmäßigkeit des Abschlussberichts. Sie enthält auch keine Vorgaben für den Fall, dass ein Bericht nicht vorschriftsmäßig ist. Ein vorschriftsmäßiger Bericht umfasst alle nach Artikel 67

⁸ Gemäß Artikel 93 der EFF-Verordnung gilt die Ausnahme von der automatischen Aufhebung für Beträge, die die Bescheinigungsbehörde aufgrund der Aussetzung von Vorhaben durch Gerichtsverfahren oder Verwaltungsbeschwerden mit aufschiebender Wirkung nicht an die Kommission melden konnte, wohingegen sich wie vorstehend gesagt noch ausstehende Wiedereinziehungen auf Beträge beziehen, die der Kommission gemeldet wurden.

Absatz 2 erforderlichen Informationen. Da die Bedingungen des Artikels 67 Absatz 2 ebenfalls für die Annahme des Abschlussberichts herangezogen werden, können „Vorschriftsmäßigkeit“ und „Annahme“ im Zusammenhang mit dem Abschluss als identisch angesehen werden, die beiden Begriffe sind austauschbar.

Die Kommission verfügt daher über fünf Monate ab dem Tag des Eingangs des Abschlussberichts, um dessen Vorschriftsmäßigkeit zu bestätigen oder den Mitgliedstaaten Anmerkungen zukommen zu lassen, falls sie mit dem Inhalt des Berichts nicht zufrieden ist, und eine Überarbeitung zu verlangen. Der Abschlussbericht gilt nur dann als vorschriftsmäßig bzw. angenommen, wenn allen Anmerkungen der Kommission zufriedenstellend Rechnung getragen wurde.

In der Verordnung ist zwar eine Frist vorgesehen, innerhalb derer die Kommission den Mitgliedstaaten ihre Anmerkungen vorlegt, jedoch keine Frist für die Antwort der Mitgliedstaaten. Daher sollte ein Zeitrahmen für den Dialog zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten festgelegt werden.

Sobald die Kommission ihre Anmerkungen zum Abschlussbericht übermittelt hat, hat der Mitgliedstaat zwei Monate Zeit, um zu antworten und die erforderlichen Informationen vorzulegen. Falls der Mitgliedstaat diese Frist nicht einhalten kann, sollte er die Kommission informieren, so dass die Frist um weitere zwei Monate verlängert werden kann.

Falls der Mitgliedstaat nicht in der Lage ist, den Abschlussbericht zu verbessern, lehnt die Kommission den Abschlussbericht ab und führt auf der Grundlage der verfügbaren Unterlagen einen Abschluss durch. Gleichzeitig kann die Kommission finanzielle Berichtigungen gemäß Artikel 97 der EFF-Verordnung vornehmen.

Der Abschlussbericht soll möglichst innerhalb eines Jahres ab dem Tag seines Eingangs von der Kommission überprüft und angenommen werden.

5.2.3. Berichterstattung über die Aufstockung

Artikel 77 der EFF-Verordnung (geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 387/2012) sieht zwar nicht ausdrücklich vor, dass die Mitgliedstaaten über die Verwendung der Aufstockungsbeträge Bericht erstatten müssen, doch gemäß Artikel 76 Absatz 6 (geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 387/2012) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, in den Jahresberichten über die Verwendung der Aufstockungsbeträge Bericht zu erstatten, und im Abschlussbericht werden alle bereits in den Jahresberichten vorgelegten Informationen zusammengeführt, so dass der Abschlussbericht eine Zusammenfassung der gemäß Artikel 76 Absatz 6 geforderten Angaben enthalten sollte.

5.2.4. Berichterstattung über Finanzierungsinstrumente

Der abschließende Bericht muss eine Beschreibung des Finanzierungsinstruments bzw. der Finanzierungsinstrumente und der Durchführungsregelungen umfassen. Für die abschließende Berichterstattung sollte „Durchführungsregelungen“ weit ausgelegt werden, um dem allgemeinen Ziel gerecht zu werden, einen ausgewogenen Überblick über die Leistung der Finanzierungsinstrumente im Programmplanungszeitraum 2007-2013 zu geben.

Der abschließende Bericht muss folgende Angaben enthalten:

- (1) Anzahl und Art der während des Programmplanungszeitraums eingerichteten Fonds;

- (2) Angaben zu den nationalen Kofinanzierungsträgern und zur Art der nationalen Kofinanzierung (Darlehen, Sachleistungen). Sämtliche Kofinanzierungsmittel sind klar anzugeben;
- (3) Datum der Unterzeichnung und Laufzeit der Finanzierungsvereinbarungen, die dem Vorhaben zugrunde liegen;
- (4) Information über Auswahlverfahren für den Verwalter des Holding-Fonds, die Fondsverwalter und die Endempfänger;
- (5) Art der angebotenen Produkte und anvisierte Endempfänger;
- (6) Information über die Herausnahme von Mitteln für operationelle Programme aus Finanzierungsinstrumenten;
- (7) Betrag der kapitalisierten Zinszuschüsse und Garantieentgeltbeiträge (siehe Abschnitt 3.4.3);
- (8) durch Zahlungen aus operationellen Programmen erzielte Zinsen, die auf den EFF zurückzuführen sind;
- (9) Kurzbewertung der Leistung der Fonds im Hinblick auf den Beitrag zur Erreichung der jeweiligen Ziele und Prioritäten des operationellen Programms;
- (10) Informationen über verbleibende Mittel einschließlich:
 - a) Wert der verbleibenden Mittel (nicht zugewiesene Mittel und Wert der Investitionen und Beteiligungen, aufgezeichnet vor Einreichung der Abschlussunterlagen), die auf EFF-Mittel zurückzuführen sind, am 31. Dezember 2015;
 - b) Datum des Abschlusses (wie in der Finanzierungsvereinbarung vorgesehen) und Periodenabgrenzung der verbleibenden Mittel;
 - c) Informationen über die Wiederverwendung der verbleibenden Mittel, die auf den EFF zurückzuführen sind, und Angabe der Behörde, die für die Verwaltung dieser Mittel zuständig ist, der Art der Wiederverwendung, des Zwecks, des betroffenen Gebiets und der geplanten Laufzeit;
- (11) falls die Finanzinstrumente mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten und/oder die in ihren Geschäftsplänen angegebenen Hauptziele nicht erreicht haben, sollten im Abschlussbericht in einer kurzen Zusammenfassung die Hauptgründe für diese Schwierigkeiten und die Art, die zeitliche Planung und die Wirksamkeit etwaiger Abhilfemaßnahmen beschrieben werden, die (gegebenenfalls) von der Verwaltungsbehörde, dem Verwalter des Holding-Fonds oder dem Fondsverwalter getroffen wurden.

Zusätzliche Zahlenangaben sind unter Verwendung des Berichtsmusters in Anhang I der Leitlinien zu machen.

5.2.5. *Berichterstattung über die Ergebnisse*

Während der Durchführung werden die Mitgliedstaaten im Zuge der jährlichen Durchführungsberichte aufgefordert, gemäß Artikel 67 Absatz 2 der EFF-Verordnung detaillierte Angaben zum Stand der Durchführung des operationellen Programms zu machen. Dies umfasst Angaben aufgeschlüsselt nach Schwerpunkten in Bezug auf deren

spezifische, überprüfbare Ziele unter Verwendung der im operationellen Programm genannten Indikatoren.

Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Prüfung der jährlichen Durchführungsberichte gebeten, etwaige Abweichungen/Fortschritte im Hinblick auf die vereinbarten Ziele zu erklären und ungeeignete Zielwerte zu ändern.

Trotzdem sollten Leistungsziele soweit möglich beibehalten werden, um eine Abwertung der Interventionen zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten sollten in ihren Änderungsanträgen sicherstellen, dass die revidierten Ziele korrekt sind, insbesondere, wenn die Ziele ursprünglich nicht richtig festgelegt wurden. Die Ziele sollten allerdings nicht geändert werden, um sie an die Leistungen anzupassen, d. h. die Absicht besteht nicht darin, den Zielwert zu ändern, damit dieser der tatsächlichen Leistung entspricht.

Wenn beim Abschluss die im Abschlussbericht genannten Indikatoren deutlich (d. h. um mehr als 25 %) von den im operationellen Programm festgelegten Zielen abweichen, muss der Mitgliedstaat eine Erklärung und eine Begründung dafür vorlegen, weshalb das Ziel nicht erreicht wurde und weshalb während der Durchführung keine Korrekturmaßnahmen getroffen wurden. Dies sollte in Form einer kurzen Zusammenfassung von maximal drei Seiten geschehen.

5.2.6. Aufteilung von Projekten in Tranchen

Die Mitgliedstaaten legen auf Anfrage eine Aufstellung der Projekte vor, die in Tranchen aufgeteilt werden sollen (siehe Abschnitt 3.2 der Leitlinien) und verwenden hierfür das Muster in Anhang V dieser Leitlinien.

5.2.7. Nicht funktionierende Projekte

Die Mitgliedstaaten legen zusammen mit dem abschließenden Bericht eine Aufstellung nicht funktionierender Projekte vor (siehe Abschnitt 3.3 dieser Leitlinien) und verwenden hierfür das Muster in Anhang II der Leitlinien.

5.2.8. Verwendung der Zinsen

Nach Artikel 81 Absatz 3 der EFF-Verordnung sind sämtliche Zinserträge, die durch Vorschüsse gleich auf welcher Ebene (zentrale Stelle, zwischengeschaltete Stelle) erzielt wurden, als Mittelbetrag für den Mitgliedstaat in Form einer nationalen öffentlichen Beteiligung anzusehen und für Vorhaben zu verwenden, die die Verwaltungsbehörde innerhalb des betroffenen operationellen Programms auswählt.

5.2.9. Berichterstattung über Sperrkonten

Dieser Abschnitt enthält eine ausführliche Beschreibung des Verfahrens zur Verwendung von Sperrkonten, um Vorruhestandsprämien gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d der EFF-Verordnung auszuzahlen. Zudem sind alle Begünstigten, Beträge und voraussichtlichen Zahlungstermine anzugeben. Schließlich muss sich die Verwaltungsbehörde darin verpflichten,

- (a) nach der Vorlage der Abschlussunterlagen jährlich über die Verwendung der Mittel zu berichten, bis die letzten Zahlungen an die Begünstigten erfolgt sind;
- (b) die entsprechenden Prämien nicht länger auszuzahlen und gegebenenfalls nicht förderfähige Ausgaben wieder einzuziehen, wenn festgestellt wird, dass Begünstigte die Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllen;

- (c) nicht verwendete oder zurückerstattete Mittel nicht zu einem späteren Zeitpunkt für andere Vorhaben einzusetzen, sondern sie an den Haushalt der EU zurückfließen zu lassen.

5.3. Abschlusserklärung

5.3.1. Allgemeiner Grundsatz

Gemäß Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe f der EFF-Verordnung erstellt die Prüfbehörde eine Abschlusserklärung und legt diese der Kommission bis spätestens 31. März 2017 vor. Sie prüft die Gültigkeit des Antrags auf Zahlung des Restbetrags sowie die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge, zu denen eine abschließende Ausgabenbescheinigung vorgelegt wird, die durch einen abschließenden Kontrollbericht bestätigt wird.

Die Abschlusserklärung basiert auf sämtlichen Prüftätigkeiten, die von der Prüfbehörde oder unter deren Zuständigkeit im Einklang mit der Prüfstrategie nach Artikel 44 Absatz 3 der EFF-Durchführungsverordnung durchgeführt wurden. Hierzu gehören auch die von der Prüfbehörde nach dem 1. Juli 2015 (Artikel 61 Buchstabe e Ziffer i der EFF-Verordnung) durchgeführten Prüfungen; der abschließende Kontrollbericht sollte die damit zusammenhängenden Informationen enthalten. Das bedeutet, dass die Prüfbehörde ihre Berichterstattung auf die bis zum 1. Juli 2015 sowie auf die zwischen dem 1. Juli 2015 und dem 31. Dezember 2016 durchgeführten Prüftätigkeiten stützen sollte. Die während dieses Zeitraums durchgeführten Vorhabenprüfungen der Prüfbehörde gemäß Artikel 42 der EFF-Durchführungsverordnung betreffen die in den Jahren 2015 und 2016 gemeldeten Ausgaben⁹.

In Artikel 44 Absatz 3 der EFF-Durchführungsverordnung ist außerdem vorgesehen, dass die Abschlusserklärung und der abschließende Kontrollbericht nach dem Muster in Anhang VII der EFF-Durchführungsverordnung erstellt werden.

Kann aufgrund eines begrenzten Umfangs der Prüfung oder aufgrund des Ausmaßes vorschriftswidriger Ausgaben keine uneingeschränkt positive Stellungnahme im Rahmen der jährlichen Stellungnahme abgegeben werden, so nennt die Prüfbehörde nach Artikel 44 Absatz 4 der EFF-Durchführungsverordnung die Gründe hierfür und schätzt das Ausmaß des Problems sowie dessen finanzielle Auswirkungen ab.

Die Verfahren für die Erstellung der Abschlusserklärungen wurden der Kommission gemäß Artikel 49 Buchstabe e der EFF-Durchführungsverordnung im Zusammenhang mit der Konformitätsbewertung übermittelt. Jegliche späteren Änderungen dieser Verfahren sind der Kommission in den jährlichen Kontrollberichten mitzuteilen.

Falls ein Mitgliedstaat während des Programmplanungszeitraums einen Teilabschluss beantragt hat (EFFC-Vermerk Nr. 36/2009), legt die Prüfbehörde im abschließenden Kontrollbericht sämtliche Unregelmäßigkeiten offen, die nach dem Teilabschluss festgestellt wurden und Vorhaben betreffen, für die ein Teilabschluss durchgeführt wurde; in diesem Fall bestätigt die Prüfbehörde außerdem im abschließenden Kontrollbericht, dass es sich bei den von der Kommission gemäß Artikel 97

⁹ Um sicherzustellen, dass die Prüfbehörde in der Lage ist, die 2016 gemeldeten Ausgaben abzudecken, und im Hinblick auf die Frist 31. März 2017 für die Einreichung der Abschlusserklärung wird empfohlen, dass die Bescheinigungsbehörde den letzten Antrag auf Zwischenzahlung bis spätestens 30. Juni 2016 vorlegt, damit gewährleistet ist, dass nach diesem Datum der Kommission bis zur Vorlage des Antrags auf Zahlung des Restbetrags keine neuen Ausgaben gemeldet werden.

angewandten finanziellen Berichtigungen wie in Artikel 85 Absatz 3 der EFF-Verordnung festgelegt um Nettoberichtigungen gehandelt hat.

5.3.2. *Vorschriftsmäßigkeit, Annahme und Fristen*

Gemäß Artikel 86 Absatz 3 der EFF-Verordnung unterrichtet die Kommission den Mitgliedstaat binnen fünf Monaten nach Eingang der Abschlusserklärung über ihre Meinung zu deren Inhalt; die Abschlusserklärung gilt als angenommen, wenn die Kommission innerhalb dieses Zeitraums von fünf Monaten keine Bemerkungen vorbringt.

Ähnlich wie beim für den Abschlussbericht eingerichteten Dialogverfahren hat der Mitgliedstaat zwei Monate Zeit, um zu antworten und die erforderlichen Informationen vorzulegen, nachdem die Kommission ihre Anmerkungen zum Abschlussbericht übermittelt hat. Falls der Mitgliedstaat diese Frist nicht einhalten kann, informiert er die Kommission, die die Frist um weitere zwei Monate verlängern kann; falls der Mitgliedstaat weitere Prüftätigkeiten durchführen muss, kann die Frist um den für die Durchführung dieser Tätigkeiten erforderlichen Zeitraum verlängert werden. Der Abschlussbericht gilt erst als angenommen, wenn alle Anmerkungen der Kommission berücksichtigt worden sind.

Ziel ist, dass die Kommission die Abschlusserklärung innerhalb eines Jahres ab dem Datum des Eingangs prüft und annimmt, ausgenommen in Fällen, in denen aufgrund zusätzlich geforderter Prüftätigkeiten mehr Zeit notwendig ist.

Die Tatsache, dass keine Abschlusserklärung vorgelegt wird, weist auf einen schwerwiegenden Mangel des Verwaltungs- und Kontrollsystems des Programms hin, der ein Risiko für den bereits für das Programm gezahlten Beitrag der Union im Sinne des Artikels 97 der EFF-Verordnung darstellt. Die Vorlage einer Abschlusserklärung, in der die Gültigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge, die von der abschließenden Ausgabenerklärung abgedeckt werden, nicht ordnungsgemäß geprüft wird, könnte zur selben Schlussfolgerung führen.

In solchen Fällen und wenn in der Abschlusserklärung Unregelmäßigkeiten oder Systemmängel aufgedeckt werden, die nicht vor dem Abschluss berichtet wurden, kann die Kommission die Möglichkeit in Erwägung ziehen, ein Verfahren zur finanziellen Berichtigung gemäß den Artikeln 97 und 98 der EFF-Verordnung einzuleiten, das im Beschluss C(2012) 3876 der Kommission vom 25. Juni 2012 näher beschrieben wird.

In Anhang III dieser Leitlinien werden spezifische Leitlinien für die Vorbereitung und den Inhalt des abschließenden Kontrollberichts und der Abschlusserklärung dargelegt.

6. VERFÜGBARKEIT VON TECHNISCHER HILFE

Die technische Hilfe für operationelle Programme des Programmplanungszeitraums 2007-2013 ist in Artikel 46 Absatz 2 der EFF-Verordnung geregelt. Diesem Artikel zufolge ist es möglich, vorbereitende Maßnahmen für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 zu finanzieren. Diese vorbereitenden Maßnahmen müssen jedoch materiell gemäß den EU- und den nationalen Förderfähigkeitsregeln für den Zeitraum 2007-2013 förderfähig sein und auch die Auswahlkriterien des betreffenden operationellen Programms erfüllen. Die vorbereitenden Aktivitäten müssen zudem zweckmäßig sein, d. h. es sollte ein eindeutiger nachweisbarer Zusammenhang zwischen den vorgeschlagenen Maßnahmen

und den in dem Mitgliedstaat laufenden Vorbereitungen auf den neuen Programmplanungszeitraum bestehen.

Trotzdem sollte betont werden, dass der Hauptzweck der technischen Hilfe für den laufenden Programmplanungszeitraum darin besteht, die Verwaltung und Umsetzung der operationellen Programme des Zeitraums 2007-2013 zu unterstützen.

7. AUFHEBUNG VON MITTELBINDUNGEN

7.1. Automatische Aufhebung von Mittelbindungen

Alle Beträge für Vorhaben, die nicht beim Abschluss gemeldet wurden, werden aufgehoben, mit Ausnahme der Beträge, die die Bescheinigungsbehörde aufgrund der Aussetzung von Vorhaben durch Gerichtsverfahren oder Verwaltungsbeschwerden mit aufschiebender Wirkung (Artikel 92 der EFF-Verordnung) oder aus Gründen höherer Gewalt (Artikel 93 Buchstabe c der EFF-Verordnung) nicht melden konnte.

Der Mitgliedstaat muss im abschließenden Durchführungsbericht und in der Abschlusserklärung den diese Vorhaben betreffenden Betrag angeben, der zum Zeitpunkt der Einreichung der Abschlussunterlagen nicht gemeldet werden konnte.

7.2. Wiedereinsatz von Mittelbindungen

Gemäß Artikel 157 der Verordnung (EG) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (im Folgenden „Haushaltsordnung“) können frei gewordene Mittel wieder eingesetzt werden, wenn ein offensichtlicher, ausschließlich der Kommission anzulastender Fehler vorliegt.

8. AUFGRUND VON GERICHTSVERFAHREN ODER VERWALTUNGSBESCHWERDEN MIT AUFSCHEIBENDER WIRKUNG AUSGESETZTE VORHABEN

Bei jedem Vorhaben, das Gegenstand von Gerichtsverfahren oder Verwaltungsbeschwerden mit aufschiebender Wirkung ist, muss der Mitgliedstaat vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Abschlussunterlagen für das operationelle Programm entscheiden, ob das Vorhaben (ganz oder teilweise)

- aus dem Programm herausgenommen und/oder vor Ablauf der Frist durch ein anderes förderfähiges Vorhaben ersetzt werden soll;
- im Programm belassen werden soll.

Die Ausnahme von der automatischen Aufhebung gilt für Beträge, die die Bescheinigungsbehörde aufgrund der Aussetzung von Vorhaben durch Gerichtsverfahren oder Verwaltungsbeschwerden mit aufschiebender Wirkung nicht an die Kommission melden konnte, wohingegen sich, wie bereits ausgeführt, noch ausstehende Wiedereinzahlungen auf Beträge beziehen, die der Kommission gemeldet wurden.

Bei den im Programm belassenen Vorhaben (Artikel 92 der EFF-Verordnung) muss der Mitgliedstaat der Kommission den Betrag mitteilen, der nicht in der abschließenden Ausgabenerklärung gemeldet werden konnte, damit eine Mittelbindung offengehalten werden kann.

Wird die Anwendung des Artikels 93 der EFF-Verordnung beantragt, muss der Mitgliedstaat die folgenden drei Bedingungen erfüllen:

- (a) Nachweis, dass es ein Gerichtsverfahren und/oder eine Verwaltungsbeschwerde im Zusammenhang mit dem betreffenden Vorhaben gibt;
- (b) Nachweis, dass das Gerichtsverfahren oder die Verwaltungsbeschwerde aufschiebende Wirkung hat;
- (c) Begründung der Beträge, die die möglicherweise von einer automatischen Aufhebung betroffenen Beträge verringern.

Die Aussetzung führt nicht dazu, dass das in Artikel 55 Absatz 1 der EFF-Verordnung genannten Enddatum für die Förderfähigkeit von Ausgaben nach hinten verschoben wird.

Die Höchstbeträge, die die Kommission für diese ausgesetzten Vorhaben noch zahlen oder von dem Mitgliedstaat wiedereinziehen muss, stellen bis zur Übermittlung des endgültigen Beschlusses der nationalen Behörden eine noch offene Mittelbindung dar.

Der Mitgliedstaat hat die Kommission daher über das Ergebnis des Gerichtsverfahren oder der Verwaltungsbeschwerde zu unterrichten. Entsprechend dem Ausgang der Gerichtsverfahren werden weitere Zahlungen geleistet, die bereits ausgezahlten Beträge wiedereingezogen oder bereits getätigte Zahlungen bestätigt. Im Fall von nicht wiedereinziehenden Beträgen kann sich die Kommission auf Antrag des Mitgliedstaats per Beschluss damit einverstanden erklären, dass der Unionsanteil des Verlusts zulasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union gehen soll, und eine weitere Zahlung vornehmen.

Eine Aufstellung der im Programm belassenen ausgesetzten Projekte ist anhand des Musters in Anhang 4 dieser Leitlinien vorzulegen.

9. AUSSETZUNG VON ZAHLUNGEN

Die Gründe für jegliche Aussetzung oder Unterbrechung von Zwischenzahlungen, die bei Abschluss noch Bestand haben (Artikel 89 der EFF-Verordnung), werden bei der Bewertung der Abschlusserklärung geprüft. Die Kommission berechnet den zu zahlenden Restbetrag gegebenenfalls unter Berücksichtigung der finanziellen Berichtigungen, die dem Mitgliedstaat gemäß den Artikeln 97 und 98 der EFF-Verordnung auferlegt werden.

10. VERWENDUNG DES EURO

In Artikel 95 der EFF-Verordnung sind die beim Abschluss geltenden Bestimmungen für die Verwendung des Euro bei der Haushaltsführung des EFF angegeben.

Liste der Anhänge

Überwachung von Finanzierungsinstrumenten in AIR_SFC2007

Nicht funktionierende Projekte

Leitlinien für die Vorbereitung des abschließenden Kontrollberichts und der Abschlusserklärung

Ausgesetzte Vorhaben

Anhang I

Muster 1: Mit Holding-Fonds umgesetzte Finanzierungsinstrumentvorhaben (mit * gekennzeichnete Felder sind optional)

Nr.	Erforderliche Angaben/Daten	Erforderliches Format für Angaben/Daten	Bemerkungen
I. Beschreibung und Nennung der Organisationen, die das Finanzierungsinstrument auf der Ebene des Holding-Fonds umsetzen			
I.1	Holding-Fonds (Name und eingetragener Geschäftssitz)	Text	
I.2	Rechtsform des Holding-Fonds	////////////////////////////////////	
	Unabhängige Rechtsträger, die Vereinbarungen zwischen Kofinanzierungspartnern oder Anteilseignern unterliegen	⊙	
	Gesonderter Finanzierungsblock innerhalb einer Finanzinstitution	⊙	
I.2.1*	Name, Rechtsform und eingetragener Geschäftssitz der Kofinanzierungspartner	Text	*
I.3	Verwalter des Holding-Fonds	////////////////////////////////////	
	Europäische Investitionsbank (EIB)	⊙	
	Europäischer Investitionsfonds (EIF)	⊙	
	Anderes Finanzinstitut	⊙	
	Sonstige Stelle	⊙	

I.3.1	Name, Rechtsform und eingetragener Geschäftssitz der sonstigen Stelle	Text	
I.4	Verfahren zur Auswahl des Verwalters des Holding-Fonds	////////////////////////////////////	
	Vergabe eines öffentlichen Auftrags gemäß dem geltenden Vergaberecht	⊙	
	Gewährung eines Zuschusses (im Sinne von Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 498/2007 der Kommission)	⊙	
	Vergabe eines Auftrags direkt an die EIB oder den EIF	⊙	
I.5	Datum der Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung mit der Verwaltungsbehörde	TT/MM/JJJJ	
I.6	Anzahl der Finanzierungsinstrumente, die im Rahmen dieses Holding-Fonds umgesetzt werden	Anzahl	
II. Beschreibung und Nennung der Organisationen, die das Finanzierungsinstrument umsetzen			
II.1	Finanzierungsinstrument (Name und eingetragener Geschäftssitz)	Text	
II.2	Zuordnung zu Artikel 35, 36 oder 37 der Verordnung (EG) Nr. 498/2007 der Kommission?	////////////////////////////////////	
	a) Finanzierungsinstrumente für Unternehmen	⊙	

	b) Fonds oder andere Anreizsysteme, die Darlehen bereitstellen, Garantien für zurückzahlbare Investitionen oder gleichwertige Instrumente	⊙	
II.3	Art des Finanzprodukts, das das Finanzierungsinstrument dem Endempfänger anbietet	////////////////////////////////////	
II.3.1	Beteiligungskapital	Bitte ankreuzen <input type="checkbox"/>	
II.3.2	Darlehen	Bitte ankreuzen <input type="checkbox"/>	
II.3.3	Garantie	Bitte ankreuzen <input type="checkbox"/>	
II.3.4	Sonstige Produkte (Zinszuschüsse, Garantieentgeltbeiträge und vergleichbare Maßnahmen)	Bitte ankreuzen <input type="checkbox"/>	
II.4	Verwalter des Finanzierungsinstruments (Name, Rechtsform und eingetragener Geschäftssitz)	Text	
II.5	Verfahren für die Auswahl des Verwalters des Finanzierungsinstruments	////////////////////////////////////	
	Vergabe eines öffentlichen Auftrags gemäß dem geltenden Vergaberecht	⊙	
	Gewährung eines Zuschusses (im Sinne von Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 498/2007 der Kommission)	⊙	
	Vergabe eines Auftrags direkt an die EIB oder den EIF	⊙	
II.7	Rechtsform des Finanzierungsinstruments	////////////////////////////////////	
	Unabhängige Rechtsträger, die Vereinbarungen zwischen Kofinanzierungspartnern oder Anteilseignern unterliegen	⊙	

	Gesonderter Finanzierungsblock innerhalb einer Finanzinstitution	⊙	
III. Beträge der Unterstützung aus dem EFF und nationale Kofinanzierung, die in das Finanzierungsinstrument eingezahlt wurden			
III.1	Beträge der Unterstützung für das Finanzierungsinstrument aus dem operationellen Programm		
III.1.1	Operationelles Programm	Text (CCI-Nr. + Titel)	
III.1.2	Prioritätsachse	Text	
III.1.3	Beitrag zum Holding-Fonds	%	
III.2	Beträge der Unterstützung für den Holding-Fonds aus diesem operationellen Programm	////////////////////	
III.2.1	Beträge der Unterstützung aus dem EFF	////////////////////	
III.2.1.1*	In der Finanzierungsvereinbarung gebundene EFF-Unterstützung (in EUR)	Anzahl (Betrag)	*
III.2.1.2	An den Holding- Fonds tatsächlich gezahlte EFF-Beträge (in EUR)	Anzahl (Betrag)	
III.2.2	Beträge der nationalen Kofinanzierung	////////////////////	
III.2.2.1*	In der Finanzierungsvereinbarung gebundene nationale öffentliche Kofinanzierung (in EUR)	Anzahl (Betrag)	*
III.2.2.2	An den Holding-Fonds tatsächlich gezahlte nationale öffentliche Kofinanzierung (in EUR)	Anzahl (Betrag)	

III.2.2.3*	In der Finanzierungsvereinbarung gebundene nationale private Kofinanzierung (in EUR)	Anzahl (Betrag)	*
III.2.2.4	An den Holding-Fonds tatsächlich gezahlte nationale private Kofinanzierung (in EUR)	Anzahl (Betrag)	
III.3*	Sonstige Unterstützung, die außerhalb des operationellen Programms an den Holding-Fonds gezahlt wurde (in EUR)	Anzahl (Betrag)	*
III.4	Verwaltungskosten, die an den Holding-Fonds gezahlt wurden (im Sinne von Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 498/2007 der Kommission) (in EUR)	Anzahl (Betrag)	
III.5	Beträge der Unterstützung aus dem Holding-Fonds	////////////////////////////////////	
III.5.1*	Beträge der Holding-Fonds-Mittel, die rechtlich für das Finanzierungsinstrument gebunden sind (in EUR)	Anzahl (Betrag)	*
III.5.2	Beträge der Holding-Fonds-Mittel, die tatsächlich an das Finanzierungsinstrument gezahlt wurden (in EUR)	Anzahl (Betrag)	
III.5.3	Davon Unterstützung aus dem EFF (in EUR)	Anzahl (Betrag)	
III.6	Verwaltungskosten, die von dem Holding-Fonds an das Finanzierungsinstrument gezahlt wurden (im Sinne von Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 498/2007 der Kommission) (in EUR)	Anzahl (Betrag)	
IV. Beträge der Unterstützung aus dem EFF und der nationalen Kofinanzierung, die vom Finanzierungsinstrument ausgezahlt wurden			

IV.1	Beträge der Unterstützung, die in Form von Darlehen an die Endempfänger ausgezahlt wurden (je Finanzprodukt)		
IV.1.1	Bezeichnung des Produkts	Text	
IV.1.2*	Anzahl der unterstützten Endempfänger, nach Art:	////////////////////////////////////	*
IV.1.2.1*	Großunternehmen	Anzahl	*
IV.1.2.1.2.	Unternehmen mit weniger als 750 Beschäftigten oder einem Umsatz von weniger als 200 Mio. EUR gemäß Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates	Anzahl	
IV.1.2.2*	KMU	Anzahl	*
IV.1.2.2.1*	Davon Kleinstunternehmen	Anzahl	*
IV.1.2.3*	Einzelpersonen	Anzahl	*
IV.1.2.5*	Sonstige	Anzahl	*
IV.1.3*	Anzahl der mit den Endempfängern unterzeichneten Darlehensverträge	Anzahl	*
IV.1.4*	Darlehensbetrag insgesamt, der in Verträgen mit den Endempfängern gebunden wurde (in EUR)	Anzahl (Betrag)	*
IV.1.4.1*	Davon Beitrag operationelles Programm	Anzahl (Betrag)	*
IV.1.5	Gesamtbetrag der Unterstützung für Darlehen, der tatsächlich an die Endempfänger ausgezahlt wurde (in EUR)	Anzahl (Betrag)	
IV.1.5.1	Davon Unterstützung aus dem EFF (in EUR)	Anzahl (Betrag)	
IV.1.6	Datum der Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung mit dem Holding-Fonds	TT/MM/JJJJ	

IV.2	Beträge der Unterstützung, die in Form von Garantien an die Endempfänger ausgezahlt wurden (je Finanzprodukt)	////////////////////////////////////	
IV.2.1	Bezeichnung des Produkts	Text	
IV.2.2*	Anzahl der unterstützten Endempfänger, nach Art	////////////////////////////////////	*
IV.2.2.1*	Großunternehmen	Anzahl	*
IV.2.2.1.2.	Unternehmen mit weniger als 750 Beschäftigten oder einem Umsatz von weniger als 200 Mio. EUR gemäß Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates	Anzahl	
IV.2.2.2.1*	Davon Kleinstunternehmen	Anzahl	*
IV.2.2.3*	Einzelpersonen	Anzahl	*
IV.2.2.5*	Sonstige	Anzahl	*
IV.2.3*	Gesamtbetrag der Unterstützung, der für unterzeichnete Garantieverträge reserviert ist (in EUR)	Anzahl (Betrag)	*
IV.2.4	Gesamtbetrag der Unterstützung, der für Garantieverträge für tatsächlich ausgezahlte Darlehen reserviert ist (in EUR)	Anzahl (Betrag)	
IV.2.4.1	Davon Unterstützung aus dem EFF (in EUR)	Anzahl (Betrag)	
IV.2.5*	Anzahl der tatsächlich ausgezahlten Darlehen im Vergleich zu Garantieverträgen	Anzahl	*
IV.2.6	Gesamtwert der tatsächlich ausgezahlten Darlehen im Vergleich zu Garantieverträgen (in EUR)	Anzahl (Betrag)	
IV.2.7	Datum der Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung mit dem Holding-Fonds	TT/MM/JJJJ	

IV.3	Beträge der Unterstützung, die in Form von Beteiligungskapital/Risikokapital an die Endempfänger ausgezahlt wurden (je Finanzprodukt)	////////////////////////////////////	
IV.3.1	Bezeichnung des Produkts	Text	
IV.3.2*	Anzahl der unterstützten Endempfänger, nach Art	////////////////////////////////////	*
IV.3.2.1*	Großunternehmen	Anzahl	*
IV.3.2.1.2.	Unternehmen mit weniger als 750 Beschäftigten oder einem Umsatz von weniger als 200 Mio. EUR gemäß Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates	Anzahl	
IV.3.2.2*	KMU	Anzahl	*
IV.3.2.2.1*	Davon Kleinstunternehmen	Anzahl	*
IV.3.2.4*	Sonstige	Anzahl	*
IV.3.3*	Anzahl der Investitionen gemäß den unterzeichneten Vereinbarungen	Anzahl	*
IV.3.4	Gesamtbetrag der gemäß den unterzeichneten Vereinbarungen tatsächlich getätigten Investitionen (in EUR)	Anzahl (Betrag)	
IV.3.4.1	Davon Unterstützung aus dem EFF (in EUR)	Anzahl (Betrag)	
IV.3.5	Datum der Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung mit dem Holding-Fonds	TT/MM/JJJJ	
IV.4	Beträge der Unterstützung, die in Form von anderen Finanzprodukten an die Endempfänger ausgezahlt wurden (je Finanzprodukt)	////////////////////////////////////	
IV.4.1	Bezeichnung des Produkts	Text	

IV.4.2*	Anzahl der unterstützten Endempfänger, nach Art	////////////////////////////////////	*
IV.4.2.1*	Großunternehmen	Anzahl	*
IV.4.2.1.2.	Unternehmen mit weniger als 750 Beschäftigten oder einem Umsatz von weniger als 200 Mio. EUR gemäß Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates	Anzahl	
IV.4.2.2*	KMU	Anzahl	*
IV.4.2.2.1*	Davon Kleinstunternehmen	Anzahl	*
IV.4.2.3*	Einzelpersonen	Anzahl	*
IV.4.2.5*	Sonstige	Anzahl	*
IV.4.3	An die Endempfänger tatsächlich ausgezahlter Gesamtbetrag (in EUR)	Anzahl (Betrag)	
IV.4.3.1	Davon Unterstützung aus dem EFF (in EUR)	Anzahl (Betrag)	
IV.4.4*	Anzahl der Produkte, die den Endempfängern tatsächlich zur Verfügung gestellt wurden	Anzahl	*
IV.4.5	Datum der Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung mit dem Holding-Fonds	TT/MM/JJJJ	
IV.5	Indikatoren	////////////////////////////////////	
IV.5.1*	Anzahl der geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze	Anzahl	*

Anhang I

Muster 2: Ohne Holding-Fonds umgesetzte Finanzierungsinstrumentvorhaben (mit * gekennzeichnete Felder sind optional)

Nr.	Erforderliche Angaben/Daten	Erforderliches Format für Angaben/Daten	Bemerkungen
II.A Beschreibung und Nennung der Organisationen, die das Finanzierungsinstrument umsetzen			
II.1	Finanzierungsinstrument (Name und eingetragener Geschäftssitz)	Text	
II.2	Zuordnung zu Artikel 35 oder 37 der Verordnung (EG) Nr. 498/2007 der Kommission?	////////////////////////////////////	
	a) Finanzierungsinstrumente für Unternehmen	☉	
	b) Fonds oder andere Anreizsysteme, die Darlehen bereitstellen, Garantien für zurückzahlbare Investitionen oder gleichwertige Instrumente	☉	
II.3	Art des Finanzprodukts, das das Finanzierungsinstrument dem Endempfänger anbietet	////////////////////////////////////	
II.3.1	Beteiligungskapital	Bitte ankreuzen <input type="checkbox"/>	
II.3.2	Darlehen	Bitte ankreuzen <input type="checkbox"/>	

II.3.3	Garantie	Bitte ankreuzen <input type="checkbox"/>	
II.3.4	Sonstige Produkte (Zinszuschüsse, Garantieentgeltbeiträge und vergleichbare Maßnahmen)	Bitte ankreuzen <input type="checkbox"/>	
II.B Beschreibung und Nennung der Organisationen, die das Finanzierungsinstrument umsetzen			
II.4	Verwalter des Finanzierungsinstruments (Name, Rechtsform und eingetragener Geschäftssitz)	Text	
II.5	Verfahren für die Auswahl des Verwalters des Finanzierungsinstruments	////////////////////////////////////	
	Vergabe eines öffentlichen Auftrags gemäß dem geltenden Vergaberecht	<input type="radio"/>	
	Gewährung eines Zuschusses (im Sinne von Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 498/2007 der Kommission)	<input type="radio"/>	
	Vergabe eines Auftrags direkt an die EIB oder den EIF	<input type="radio"/>	
II.7	Rechtsform des Finanzierungsinstruments	////////////////////////////////////	
	Unabhängige Rechtsträger, die Vereinbarungen zwischen den Kofinanzierungspartnern oder Anteilseignern unterliegen	<input type="radio"/>	
	Gesonderter Finanzierungsblock innerhalb einer Finanzinstitution	<input type="radio"/>	
II.6	Datum der Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung mit der Verwaltungsbehörde	TT/MM/JJJJ	

III. Beträge der Unterstützung aus dem EFF und nationale Kofinanzierung, die in das Finanzierungsinstrument eingezahlt wurden			
III.1	Beträge der Unterstützung für das Finanzierungsinstrument aus dem operationellen Programm		
III.1.1	Operationelles Programm	Text (CCI-Nr. + Titel)	
III.1.2	Prioritätsachse	Text (Nr.)	
III.1.3	Beitrag zum Finanzierungsinstrument	%	
III.2	Beträge der Unterstützung für das Finanzierungsinstrument aus dem operationellen Programm		
III.2.1	Beträge der Unterstützung aus dem EFF		
III.2.1.1*	In der Finanzierungsvereinbarung gebundene EFF-Beträge (in EUR)	Anzahl (Betrag)	*
III.2.1.2	An das Finanzierungsinstrument tatsächlich gezahlte EFF-Beträge (in EUR)	Anzahl (Betrag)	
III.2.2	Beträge der nationalen Kofinanzierung		
III.2.2.1*	In der Finanzierungsvereinbarung gebundene nationale öffentliche Kofinanzierung (in EUR)	Anzahl (Betrag)	*
III.2.2.2	An das Finanzierungsinstrument tatsächlich gezahlte	Anzahl (Betrag)	

	nationale öffentliche Kofinanzierung (in EUR)		
III.2.2.3*	In der Finanzierungsvereinbarung gebundene nationale private Kofinanzierung (in EUR)	Anzahl (Betrag)	*
III.2.2.4	An das Finanzierungsinstrument tatsächlich gezahlte nationale private Kofinanzierung (in EUR)	Anzahl (Betrag)	
III.3*	Sonstige Unterstützung, die außerhalb des operationellen Programms an das Finanzierungsinstrument gezahlt wurde (in EUR)	Anzahl (Betrag)	*
III.4	Verwaltungskosten, die an das Finanzierungsinstrument gezahlt wurden (im Sinne von Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 498/2007 der Kommission) (in EUR)	Anzahl (Betrag)	
IV. Beträge der Unterstützung aus dem EFF und der nationalen Kofinanzierung, die vom Finanzierungsinstrument ausgezahlt wurden			
IV.1	Beträge der Unterstützung, die in Form von Darlehen an die Endempfänger ausgezahlt wurden (je Finanzprodukt)	////////////////////////////////////	
IV.1.1	Bezeichnung des Produkts	Text	
IV.1.2*	Anzahl der unterstützten Endempfänger, nach Art:	////////////////////////////////////	*
IV.1.2.1*	Großunternehmen	Anzahl	*
IV.1.2.1.2.	Unternehmen mit weniger als 750 Beschäftigten oder einem Umsatz von weniger als 200 Mio. EUR gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EG)	Anzahl	

	Nr. 1198/2006 des Rates		
IV.1.2.2*	KMU	Anzahl	*
IV.1.2.2.1*	Davon Kleinunternehmen	Anzahl	*
IV.1.2.3*	Einzelpersonen	Anzahl	*
IV.1.2.5*	Sonstige	Anzahl	*
IV.1.3*	Anzahl der mit den Endempfängern unterzeichneten Darlehensverträge	Anzahl	*
IV.1.4*	Darlehensbetrag insgesamt, der in Verträgen mit den Endempfängern gebunden wurde (in EUR)	Anzahl (Betrag)	*
IV.1.4.1*	Davon Beitrag operationelles Programm	Anzahl (Betrag)	*
IV.1.5	Gesamtbetrag der Unterstützung für Darlehen, der tatsächlich an die Endempfänger ausgezahlt wurde (in EUR)	Anzahl (Betrag)	
IV.1.5.1	Davon Unterstützung aus dem EFF (in EUR)	Anzahl (Betrag)	
IV.2	Beträge der Unterstützung, die in Form von Garantien an die Endempfänger ausgezahlt wurden (je Finanzprodukt)	////////////////////////////////////	
IV.2.1	Bezeichnung des Produkts	Text	
IV.2.2*	Anzahl der unterstützten Endempfänger, nach Art	////////////////////////////////////	*
IV.2.2.1*	Großunternehmen	Anzahl	*
IV.2.2.1.2.	Unternehmen mit weniger als 750 Beschäftigten oder	Anzahl	

	einem Umsatz von weniger als 200 Mio. EUR gemäß Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates		
IV.2.2.2*	KMU	Anzahl	*
IV.2.2.2.1*	Davon Kleinunternehmen	Anzahl	*
IV.2.2.3*	Einzelpersonen	Anzahl	*
IV.2.2.5*	Sonstige	Anzahl	*
IV.2.3*	Gesamtbetrag der Unterstützung, der für unterzeichnete Garantieverträge reserviert ist (in EUR)	Anzahl (Betrag)	*
IV.2.4	Gesamtbetrag der Unterstützung, der für Garantieverträge für tatsächlich ausgezahlte Darlehen reserviert ist (in EUR)	Anzahl (Betrag)	
IV.2.4.1	Davon Unterstützung aus dem EFF (in EUR)	Anzahl (Betrag)	
IV.2.5*	Anzahl der tatsächlich ausgezahlten Darlehen im Vergleich zu Garantieverträgen	Anzahl	*
IV.2.6	Gesamtwert der tatsächlich ausgezahlten Darlehen im Vergleich zu Garantieverträgen (in EUR)	Anzahl (Betrag)	
IV.3	Beträge der Unterstützung, die in Form von Beteiligungskapital/Risikokapital an die Endempfänger ausgezahlt wurden (je Finanzprodukt)	////////////////////////////////////	
IV.3.1	Bezeichnung des Produkts	Text	
IV.3.2*	Anzahl der unterstützten Endempfänger, nach Art	////////////////////////////////////	*

IV.3.2.1*	Großunternehmen	Anzahl	*
IV.3.2.1.2.	Unternehmen mit weniger als 750 Beschäftigten oder einem Umsatz von weniger als 200 Mio. EUR gemäß Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates	Anzahl	
IV.3.2.2*	KMU	Anzahl	*
IV.3.2.2.1*	Davon Kleinunternehmen	Anzahl	*
IV.3.2.4*	Sonstige	Anzahl	*
IV.3.3*	Anzahl der Investitionen gemäß den unterzeichneten Vereinbarungen	Anzahl	*
IV.3.4	Gesamtbetrag der gemäß den unterzeichneten Vereinbarungen tatsächlich getätigten Investitionen (in EUR)	Anzahl (Betrag)	
IV.3.4.1	Davon Unterstützung aus dem EFF (in EUR)	Anzahl (Betrag)	
IV.4	Beträge der Unterstützung, die in Form von anderen Finanzprodukten an die Endempfänger ausgezahlt wurden (je Finanzprodukt)	////////////////////////////////////	
IV.4.1	Bezeichnung des Produkts	Text	
IV.4.2*	Anzahl der unterstützten Endempfänger, nach Art	////////////////////////////////////	*
IV.4.2.1*	Großunternehmen	Anzahl	*
IV.4.2.1.2.	Unternehmen mit weniger als 750 Beschäftigten oder einem Umsatz von weniger als 200 Mio. EUR gemäß	Anzahl	

	Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates		
IV.4.2.2*	KMU	Anzahl	*
IV.4.2.2.1*	Davon Kleinstunternehmen	Anzahl	*
IV.4.2.3*	Einzelpersonen	Anzahl	*
IV.4.2.5*	Sonstige	Anzahl	*
IV.4.3	An die Endempfänger tatsächlich ausgezahlter Gesamtbetrag (in EUR)	Anzahl (Betrag)	
IV.4.3.1	Davon Unterstützung aus dem EFF (in EUR)	Anzahl (Betrag)	
IV.4.4*	Anzahl der Produkte, die den Endempfängern tatsächlich zur Verfügung gestellt wurden	Anzahl	*
IV.5	Indikatoren	////////////////////////////////////	
IV.5.1*	Anzahl der geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze	Anzahl	*

Anhang II

Leitlinien für den Abschluss 2007-2013

Übersichtstabelle über nicht funktionierende Projekte
(dem Abschlussbericht beizufügen)

TITEL OP					
CCI-NUMMER					
PRIORITÄT	PROJEKT-NUMMER	PROJEKT-TITEL	NAME DES BEGÜNSTIGTEN/EMPFÄNGERS	BESCHEINIGTE UND GETÄTIGTE AUSGABEN ¹⁾ (in EUR)	UNIONSBEITRAG (in EUR)

--	--	--	--	--	--

1) Gesamtbetrag der bescheinigten Ausgaben, die tatsächlich für das Projekt getätigt wurden.

Anhang III

Leitlinien für die Vorbereitung des abschließenden Kontrollberichts und der Abschlusserklärung

VORBEREITUNG DES ABSCHLUSSES

Zur Vorbereitung des Abschlusses sollten die Verwaltungsbehörden und die zwischengeschalteten Stellen

- die abschließenden Zahlungsanträge aller Begünstigten mit den bis Ende 2015 angefallenen Ausgaben abgleichen;
- die Verwaltungsprüfungen gemäß Artikel 59 Buchstaben a und b der EFF-Verordnung und gemäß Artikel 39 der EFF-Durchführungsverordnung abschließen, um die Förderfähigkeit und die Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben zu überprüfen;
- sich vergewissern, dass die abschließende Ausgabenerklärung für das Programm (die der Bescheinigungsbehörde rechtzeitig vor Ablauf der Abgabefrist am 31. März 2017 vorzulegen ist) mit den Buchungen im Rechnungsführungssystem für das Programm abgeglichen wurde und abgeglichen werden kann, und dass ein angemessener Prüfpfad für EU- und nationale Mittel bis hin zum Endempfänger vorhanden ist;
- in der abschließenden Ausgabenerklärung für das Programm gemäß Artikel 78 Absatz 1 und Artikel 80 der EFF-Verordnung die Beträge der tatsächlich an die Begünstigten ausgezahlten öffentlichen Beteiligung prüfen;
- prüfen, ob die Bedingungen des Artikels 34 der EFF-Durchführungsverordnung erfüllt sind, insbesondere hinsichtlich der Finanzierungsinstrumente (gemäß der Definition in Artikel 55 Absatz 8 der EFF-Verordnung und Artikel 34 der EFF-Durchführungsverordnung);
- überprüfen, ob alle Fehler/Unregelmäßigkeiten in folgenden Bereichen berichtigt korrigiert wurden:
 - Verwaltungsprüfungen, die gemäß den vorstehend genannten Bestimmungen durchgeführt wurden;
 - Systemprüfungen, die von der Prüfbehörde durchgeführt wurden, und Vorhabenprüfungen, die gemäß Artikel 42 der EFF-Durchführungsverordnung durchgeführt wurden;
 - Prüfungen der Bescheinigungsbehörde;
 - Prüfungen anderer nationaler Stellen;
 - Prüfungen der Europäischen Kommission;
 - Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes.

Viele der vorstehenden Punkte betreffen den Abschluss von Aufgaben, die bei der Durchführung der Programme regelmäßig zu erledigen sind.

Zur Vorbereitung des Abschlusses sollte die Bescheinigungsbehörde

- einen Antrag auf Zahlung des Restbetrags und eine Ausgabenerklärung gemäß Artikel 77 der EFF-Verordnung erstellen;
- sicherstellen, dass genügend Informationen der Verwaltungsbehörde für die Prüfung der Richtigkeit, Förderfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der gemeldeten Beträge vorliegen;
- sich vergewissern, dass die Bedingungen von Artikel 60 Buchstaben b bis f der EFF-Verordnung erfüllt sind, insbesondere dass die wiedereingezogenen Beträge dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union vor Abschluss des operationellen Programms wieder zugeführt werden oder, falls dies nicht der Fall ist, dass sie in der abschließenden Ausgabenerklärung berücksichtigt wurden.
- sich vergewissern, dass sämtliche Irrtümer/Unregelmäßigkeiten beseitigt bzw. Feststellungen und Empfehlungen aus den Prüfungen vollständig umgesetzt wurden;
- gegebenenfalls weitere Informationen anfordern und/oder eigene Prüfungen durchführen;
- die abschließende Erklärung zu herausgenommenen und wiedereingezogenen Beträgen, noch ausstehenden Wiedereinzahlungen und nicht wiedereinzahlbaren Beträgen erstellen, die gemäß Artikel 46 Absatz 2 und Anhang X der EFF-Durchführungsverordnung bis zum 31. März 2017 vorgelegt werden muss;
- den Antrag auf Zahlung des Restbetrags und die Ausgabenerklärung der Prüfbehörde unbedingt rechtzeitig (d. h. mindestens drei Monate vor dem Ablauf der Abgabefrist am 31. März 2017) vorlegen, so dass diese genügend Zeit hat, ihre Arbeiten für die Abschlusserklärung durchzuführen¹⁰;
- wie in Artikel 34 Absatz 2 der EFF-Durchführungsverordnung vorgesehen eine Anlage zur Ausgabenerklärung über Finanzierungsinstrumente erstellen.

Beim Abschluss sollte die Prüfbehörde

- überprüfen, ob die Arbeiten der Verwaltungsbehörde/der zwischengeschalteten Stellen und der Bescheinigungsbehörde zur Vorbereitung des Abschlusses die vorstehend genannten Punkte angemessen abdecken;
- sicherstellen, dass genügend und zuverlässige Informationen der Verwaltungsbehörde, der zwischengeschalteten Stellen und der Bescheinigungsbehörden vorliegen, damit eine Stellungnahme dazu abgegeben werden kann, ob die abschließende Ausgabenerklärung eine in allen materiellen Aspekten im Wesentlichen korrekte Darstellung der im Rahmen des

¹⁰ Die abschließende Erklärung zu herausgenommenen und wiedereingezogenen Beträgen, noch ausstehenden Wiedereinzahlungen und nicht wiedereinzahlbaren Beträgen wäre Anfang 2017 zu erstellen. Sie sollte der Prüfbehörde auf jeden Fall rechtzeitig vorgelegt werden, damit diese die erforderlichen zusätzlichen Überprüfungen durchführen kann.

operationellen Programms getätigten Ausgaben enthält, ob der Antrag auf Zahlung des Restbetrags des EU-Beitrags gültig ist und ob die der abschließenden Ausgabenerklärung zum betreffenden Programm zugrunde liegenden Vorgänge recht- und ordnungsgemäß sind;

- überprüfen, ob alle Fehler/Unregelmäßigkeiten in folgenden Bereichen berichtigt korrigiert wurden:
 - Verwaltungsprüfungen, die gemäß den vorstehend genannten Bestimmungen durchgeführt wurden;
 - Prüfungen von Vorhaben gemäß Artikel 42 der EFF-Durchführungsverordnung;
 - Prüfungen anderer nationaler Stellen;
 - Prüfungen der Europäischen Kommission;
 - Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes;
- sicherstellen, dass alle von der Prüfbehörde bei ihren Vorhabenprüfungen aufgedeckten Fehler gemäß dem Leitfaden der Kommission zur Behandlung von in den jährlichen Kontrollberichten gemeldeten Fehlern analysiert werden¹¹. Vor allem gilt: „Im Falle einer systemischen Unregelmäßigkeit umfassen die Untersuchungen des Mitgliedstaats alle möglicherweise betroffenen Vorhaben“¹².
- überprüfen, ob die Bescheinigungsbehörde die Bedingungen von Artikel 60 Buchstaben b bis f der EFF-Verordnung erfüllt hat, insbesondere ob die wiedereingezogenen Beträge vor Abschluss des operationellen Programms tatsächlich abgezogen wurden;
- überprüfen, ob die Bescheinigungsbehörde die abschließende Erklärung zu herausgenommenen und wiedereingezogenen Beträgen, noch ausstehenden Wiedereinziehungen und nicht wiedereinziehbaren Beträgen gemäß Artikel 46 Absatz 2 und Anhang X der Verordnung (EG) Nr. 498/2007 erstellt hat. Die Prüfbehörde sollte kontrollieren, ob die Daten in der Erklärung durch die Informationen im System der Bescheinigungsbehörde gestützt werden und ob sie alle Unregelmäßigkeiten enthalten, die bis zum Abschluss Gegenstand einer finanziellen Berichtigung waren. Im abschließenden Kontrollbericht sollten die Ergebnisse der einschlägigen Kontrollen der Prüfbehörde und deren Schlussfolgerung bezüglich der Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der von der Bescheinigungsbehörde nach Artikel 46 Absatz 2 vorzulegenden Erklärung offengelegt werden. Falls die abschließende Erklärung zu herausgenommenen und wieder eingezogenen Beträgen, noch ausstehenden Wiedereinziehungen und nicht wiedereinziehbaren Beträgen von der Prüfbehörde als nicht zuverlässig und/oder unvollständig angesehen wird, wird dies als schwerwiegender Mangel des Verwaltungs- und Kontrollsystems gewertet und könnte finanzielle Berichtigungen nach sich ziehen;

¹¹ EFFC-Vermerk Nr. 87/2012 vom 9.11.2012.

¹² Artikel 98 Absatz 4 der EFF-Verordnung.

- insbesondere folgende Punkte hinsichtlich der abschließenden Ausgabenerklärung und des Antrags auf Zahlung des Restbetrags prüfen:
 - korrekte Vorlage der Unterlagen;
 - Richtigkeit der Berechnungen;
 - Abgleich der abschließenden Ausgabenerklärung mit den Erklärungen der Verwaltungsbehörde und der zwischengeschalteten Stellen;
 - Vereinbarkeit mit den einschlägigen Finanztabellen der letzten geltenden Entscheidung bzw. des letzten geltenden Beschlusses;
 - Übereinstimmung mit den finanziellen Angaben im Abschlussbericht über die Durchführung des Programms, einschließlich der Informationen über Unregelmäßigkeiten;
 - korrekte Durchführung der Abzüge im Zusammenhang mit den Herausnahmen und Wiedereinziehungen, die in den entsprechenden Erklärungen zu herausgenommenen und wiedereingezogenen Beträgen, noch ausstehenden Wiedereinziehungen und nicht wiedereinziehbaren Beträgen (Anhang X der Verordnung (EG) Nr. 498/2007) aufgeführt sind;
- überprüfen, ob wie in Artikel 34 Absatz 2 der EFF-Verordnung vorgesehen eine Anlage zur Ausgabenerklärung über Finanzierungsinstrumente erstellt wurde.

Im abschließenden Kontrollbericht sollte die Prüfbehörde beschreiben, welche Arbeiten in Bezug auf die vorstehend genannten Punkte durchgeführt wurden, und dabei Folgendes berücksichtigen:

- Falls die Prüfbehörde bei Systemprüfungen oder Prüfungen von Vorhaben auf die Arbeit einer anderen nationalen Stelle zurückgreift, sollte sich die Prüfbehörde voll und ganz auf die Qualität der Arbeit dieser Stelle verlassen können, und dies sollte im abschließenden Kontrollbericht klar zum Ausdruck kommen. Falls sich die Prüfbehörde nicht auf diese Arbeit verlassen kann, sollten im Abschlussbericht die Maßnahmen aufgeführt werden, die getroffen wurden, um dieses Problem zu lösen, und ein Urteil darüber gefällt werden, ob die Prüfbehörde dadurch hinreichende Gewähr dafür erlangt, dass die Prüftätigkeit gemäß den EU- und den nationalen Vorschriften sowie internationalen Prüfstandards durchgeführt wurde.
- Der abschließenden Kontrollbericht sollte Angaben zur Weiterverfolgung von Unregelmäßigkeiten enthalten.
- Der abschließende Kontrollbericht sollte aufgeschlüsselt nach Programmen folgende Angaben enthalten:
 - die jährliche prognostizierte Fehlerquote, die alljährlich in den jährlichen Kontrollberichten veröffentlicht wird (bzw. ggf. die revidierte Fehlerquote für den jährlichen Kontrollbericht 2015) (Spalte D der Tabelle der gemeldeten Ausgaben und der Stichprobenprüfungen);

- die jährliche prognostizierte Fehlerquote, die sich aus den Vorhabenprüfungen ergibt, die zwischen dem 1. Juli 2015 und dem 31. Dezember 2016 durchgeführt wurden und die in den Jahren 2015 und 2016 gemeldeten Ausgaben betreffen (Spalte D);
 - die Quantifizierung des jährlichen Risikos (Spalte E), die wie folgt ermittelt wird: i) Anwendung der prognostizierten Gesamtfehlerquote (gemäß dem jährlichen Kontrollbericht) auf die Grundgesamtheit oder ii) Anwendung der prognostizierten Fehlerquote oder eines Pauschalsatzes, der mit der Kommission nach der Bewertung vereinbart wurde;
 - andere jährlich geprüfte Ausgaben (Spalte H), d. h. Ausgaben aus zusätzlichen Stichproben und Ausgaben aus Zufallsstichproben, die nicht das Bezugsjahr betreffen, sowie der zugehörige Betrag an unregelmäßigen Ausgaben (Spalte I);
 - die Summe aller von den Mitgliedstaaten vorgenommenen finanziellen Berichtigungen (herausgenommene und wiedereingezogene Beträge, die von den Mitgliedstaaten gemäß Anhang X der Durchführungsverordnung offengelegt wurden) auf der Grundlage der von den Begünstigten getätigten Gesamtausgaben (Spalte F);
 - den Betrag des Restrisikos für jedes Bezugsjahr (Spalte G), der sich durch Abzug aller im vorhergehenden Spiegelstrich genannten finanziellen Berichtigungen (Spalte F) von der Quantifizierung des Risikos (Spalte E) ergibt;
 - die Restfehlerquote beim Abschluss, die der Summe der jährlichen Restrisikobeträge geteilt durch die Summe der beim Abschluss gemeldeten Gesamtausgaben entspricht ($K = G/A$).
- Bei der Stellungnahme der Prüfbehörde in der Abschlusserklärung sollte der Leitfaden der Kommission zur Behandlung von in den jährlichen Kontrollberichten gemeldeten Fehlern berücksichtigt werden. Das heißt vor allem, dass die Prüfbehörde eine uneingeschränkt positive Stellungnahme abgeben kann, wenn die Restrisikoquote beim Abschluss unter der Signifikanzschwelle (2 % der gemeldeten Ausgaben) liegt. Eine eingeschränkt positive Stellungnahme wird als angemessen angesehen, wenn diese Risikoquote 2 % oder mehr beträgt, es sei denn, der Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Korrekturmaßnahmen¹³ (wie in Abschnitt 5.3 und 5.4 des genannten Leitfadens vorgesehen) auf der Grundlage dieser Risikoquote, bevor er der Kommission die Abschlusserklärung vorlegt.
 - Die folgende „Tabelle für gemeldete Ausgaben und Stichprobenprüfungen“ ist unter Nummer 9 des abschließenden Kontrollberichts vorzulegen.

¹³ Um eine uneingeschränkt positive Stellungnahme zu erhalten, muss durch Korrekturmaßnahmen sichergestellt werden, dass die Restrisikoquote unter der Signifikanzschwelle liegt.

TABELLE FÜR GEMELDETE AUSGABEN UND STICHPROBENPRÜFUNGEN

Bezugsjahr	Fonds	Bezug (CCI-Nr.)	Programm	Im Bezugsjahr geltend gemachte Ausgaben (A)	Im Bezugsjahr für die Zufallsstichprobe geprüfte Ausgaben (B)		Betrag und Prozentsatz (Fehlerquote) der rechtsgrundl osen Ausgaben in der Zufallsstichp robe ^[14] (C)		Prognost izierte Gesamtf ehlerquo te ^[15] (D)	Quantifizieru ng des Risikos ^[16] (E)	Finanzielle Berichtigungen des Mitgliedstaats auf Grundlage der Gesamtausgab en der Empfänger ^[17] (F)	Betrag des Restrisi kos (G= E- F)	Sonstige geprüfte Ausgaben (H) ^[18]	Betrag der rechtsgrun dlosen Ausgaben in anderen geprüften Ausgaben (I)	Kumulative geprüfte Gesamtausgabe n ^[19] als Prozentsatz der kumulativ gemeldeten Gesamtausgabe n (J) = [(B) + (H)] / A
					Be-trag ^[20]	% ^[21]]	Be-trag	%							
2007															
	EFF														
Zwischen-summe für das Jahr 2007 (gemeinsames System, gleicher Fonds)															
2008															
	EFF														

¹⁴ Deckt die Zufallsstichprobe mehrere Fonds oder Programme ab, werden der Betrag und der Prozentsatz (Fehlerquote) der rechtsgrundlosen Ausgaben für die gesamte Stichprobe angegeben und können nicht nach Programm/Fonds aufgeschlüsselt werden.

¹⁵ Der Begriff der prognostizierten Gesamtfehlerquote wird in Nummer 2.6 des Leitfadens der Kommission zur Behandlung von Fehlern (EFFC-Vermerk Nr. 87/2012 vom 9.11.2012) erläutert.

¹⁶ Das jährliche Risiko (Spalte E) wird wie folgt quantifiziert: i) Anwendung der prognostizierten Gesamtfehlerquote (gemäß dem jährlichen Kontrollbericht) auf die Grundgesamtheit oder ii) Anwendung der prognostizierten Fehlerquote oder einer Pauschalquote, die mit der Kommission nach der Bewertung vereinbart wurde.

¹⁷ Der Gesamtbetrag in Spalte F sollte mit den Beträgen übereinstimmen, die der Mitgliedstaat unter Anhang X der Verordnung (EG) Nr. 498/2007 angegeben hat.

¹⁸ Ausgaben aus ergänzenden Stichproben und Ausgaben für Zufallsstichproben in einem anderen als dem Bezugsjahr (nähere Erläuterungen siehe EFFC-Vermerk Nr. 0037/2009-EN zu den jährlichen Kontrollberichten und Stellungnahmen).

¹⁹ Einschließlich Ausgaben, die für die Zufallsstichprobe geprüft wurden, und sonstiger geprüfter Ausgaben.

²⁰ Betrag der geprüften Ausgaben.

²¹ Prozentsatz der geprüften Ausgaben im Vergleich zu den der Kommission im Bezugsjahr gemeldeten Ausgaben.

Zwischen-summe für das Jahr 2008 (gemeinsames System, unterschiedliche Fonds)															
...															
2016															
INSGESAMT ^[22]															
Restrisiko beim Abschluss															
(K) = (G) / (A)															

²² Die jährlichen, in Spalte A gemeldeten Beträge müssen den Beträgen entsprechen, die im entsprechenden jährlichen Kontrollbericht in Tabelle 9 angegeben werden. Der Gesamtbetrag von Spalte A muss dem Gesamtbetrag entsprechen, der beim Abschluss in der Ausgabenbescheinigung und -erklärung sowie im abschließenden Zahlungsantrag angegeben ist.

Anhang IV

Leitlinien für den Abschluss 2007-2013

Übersichtstabelle über ausgesetzte Projekte
(dem Abschlussbericht beizufügen)

TITEL OP							
CCI-NUMMER							
PRIORITÄT	PROJEKT-NUMMER	PROJEKT-TITEL	NAME DES BEGÜNSTIGTEN/ EMPFÄNGERS	VOM BEGÜNSTIGTEN GETÄTIGTE FÖRDERFÄHIGE AUSGABEN ¹ (in EUR)	UNIONSBEITRAG (in EUR)	AUFGRUND VON VERWALTUNGS-VERFAHREN AUSGESETZTE PROJEKTE*	AUFGRUND VON GERICHTS-VERFAHREN AUSGESETZTE PROJEKTE*

1) Gesamtbetrag der bescheinigten Ausgaben, die tatsächlich für das Projekt getätigt wurden.

* Bitte in der entsprechenden Spalte ein „X“ setzen

Anhang V

Leitlinien für den Abschluss 2007-2013

Übersichtstabelle über ausgesetzte Projekte
(dem Abschlussbericht auf Ersuchen der Kommission beizufügen)

TITEL OP						
CCI-NUMMER						
PRIORITÄT	PROJEKT- NUMMER	PROJEKT- TITEL	NAME DES BEGÜNSTIGTEN/EMPFÄNGERS	BESCHEINIGTE UND GETÄTIGTE AUSGABEN ¹⁾ (in EUR)	UNIONSBEITRAG (in EUR)	ABZUSCHLIESSEN IM ZEITRAUM 2014- 2020 IM RAHMEN DES OP ²⁾

1) Gesamtbetrag der bescheinigten Ausgaben, die tatsächlich für das Projekt getätigt wurden.

2) Bezeichnung des OP 2014-2020, in dessen Rahmen die zweite Projektphase abgeschlossen wird.